Verordnung

über die Parkgebühren auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais

(Parkgebührenordnung)

vom 30.07.2025

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erlässt der Markt Bodenmais folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Parkgebührenpflicht gilt für die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Bretterschachten, Rißloch, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause.

§ 2
Gebührenpflicht

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten wird eine Parkgebühr fällig. Die Parkgebührenpflicht gilt auf allen in § 1 genannten Parkplätzen von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 3
Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Parkgebühren betragen

-für die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause 0,50 € je Stunde bis zu einem Maximalbetrag von 5,00 € für 10 Stunden

-für den Parkplatz Rißloch 8,00 €/Tag

-für den Parkplatz Bretterschachten im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. 6,00 €/Tag, im Zeitraum vom 01.12. bis zum 31.03. 12,00 €/Tag

(2) Die Höchstparkdauer für den öffentlichen Parkplatz der Tiefgarage im Rathaus beträgt 4 Stunden.

(3) Auf den Parkplätzen Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause ist das Parken mit der „Semmeltaste“ für eine Parkdauer von 1 Stunde kostenlos.

(4) Wohn- und Campingmobile, die über Nacht den Parkplatz Kötztinger Straße benutzen, müssen eine Stellplatzgebühr in Höhe von 10,00 € für 24 Stunden entrichten.

(5) Inhaber einer Kurkarte parken auf den Parkplätzen Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause kostenlos.

(6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind auf sämtlichen in § 1 dieser Verordnung genannten Parkplätzen in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung einer Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung der Parkgebühr befreit.

§ 5
Jahresparkscheine

Die Parkgebühren können auch pauschal für ein Jahr im Voraus bezahlt werden (Jahresparkschein). Es kann ein Kfz-Kennzeichen pro Jahresparkschein angegeben werden.

Die Pauschale beträgt pro Jahr

- 30,00 € und beinhaltet die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause (Ort),
- 120,00 € für den Parkplatz Bretterschachten bzw.
- 150,00 € und beinhaltet sämtliche in § 1 genannten Parkplätze.

§ 6
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Parkgebühren auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais“ vom 03.07.2024, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.03.2025, außer Kraft.

Bodenmais, 30.07.2025

Markt Bodenmais

_____ (Dienstsiegel)

Michael Adam,

Erster Bürgermeister